

Ort, Datum:
Salzburg, 18.6.2020

Zahl:
405-4/3153/1/11-2020

Betreff:
AB AA, D-AC; Verfahren gemäß Bundes-
straßen-Mautgesetz 2002 - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Dr. Martin Warter über die Beschwerde der AB AA, AD 5, AC, Deutschland, vertreten durch die Rechtsanwälte AE, AG 21, 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 20.11.2019, Zahl xx,

z u R e c h t:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und Abs 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 60,00 zu leisten.
- III. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN: cc, Verwendungszweck: xx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 20.11.2019 hat die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt:

„Angaben zur Tat:
Zeit der Begehung: 21.09.2018, 14:58 Uhr
Ort der Begehung: Wals-Siezenheim, A 1, Str.-KM 293,720

Richtung: Staatsgrenze Walserberg
 Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, yy

- o Sie haben als Zulassungsbesitzer den von einer GO-Vertriebsstelle verlangten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht binnen 28 Tagen, gerechnet ab Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse bei der GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse erfolgte zum angeführten Zeitpunkt an der angeführten GO-Vertriebsstelle und wäre die 28-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse demnach am 17.10.2018 abgelaufen. Durch das Erlöschen der vorläufigen Zuordnung ist das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§ 9 Abs. 11 BStMG). Es besteht somit eine Differenz zwischen entrichteter und geschuldeter Maut.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß
 § 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG und Punkt 5.2 der Mautordnung, Teil B, der ASFINAG

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- | | | | |
|------------------------|--|---|--------|
| o Strafe gemäß: | § 20 Abs. 3 Bundesstraßen - Mautgesetz BGBl. 109/2002 i.d.g.F. | € | 300,00 |
| Ersatzfreiheitsstrafe: | 72 Stunden | | |

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)

€ 30,00

Gesamtbetrag: € 330,00

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12.12.2019 Beschwerde erhoben; sie führt darin aus wie folgt:

„In umseits bezeichneter Verwaltungsstrafsache erhebt die Beschwerdeführerin gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 20.11.2019 zur GZ xx, sohin innert offener Frist, nachstehende

B E S C H W E R D E

an das Landesverwaltungsgericht Salzburg und führt hiezu aus wie folgt:

1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 7 Abs 4 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes beträgt die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vier Wochen. Das Straferkenntnis wurde von der BH Salzburg-Umgebung mit 20.11.2019 datiert und ist aufgrund offener Frist die gegenständliche Beschwerde daher rechtzeitig.

2. Zum Vorverfahren

2.1

Die Beschwerdeführerin ist Halterin und Zulassungsbesitzerin des Wohnmobils mit höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und dem amtlichen Kennzeichen yy (D).

2.2

Am 19.08.2018 waren die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte mit deren Wohnmobil in Österreich unterwegs. Da diese die Autobahn befahren wollten, suchten die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte in Liezen eine Vertriebsstätte zum Erwerb einer Go-Box auf. An der dort befindlichen Tankstelle, welche auch zugleich eine Vertriebsstelle für den Erhalt einer Go-Box ist, füllte die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte alle notwendigen Unterlagen zum Erwerb einer Go-Box aus. Die Eingabe der jeweiligen Emissionsklasse in die GO-Box ist nicht durch den Fahrzeughalter, sondern durch einen Mitarbeiter der GO-Vertriebsstelle erfolgt. Damit wurde bereits zum ersten Mal der Nachweis zur fahrleistungsabhängigen Maut erbracht und bezahlte die Beschwerdeführerin einen Betrag von € 80,00 zur Entrichtung der Mautgebühr.

Abschließend wurden sie von einer Mitarbeiterin noch darauf hingewiesen, dass sie innerhalb der nächsten vier Wochen einen Nachweis der Emissionsklasse nachreichen müssen. Die diesbezügliche Einreichfrist der Nachweise der Emissionsklasse wurde am Kundenbeleg mit 17.10.2019 angeführt.

Daraufhin übermittelte die Beschwerdeführerin den verlangten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse bereits am 01.10.2018 per Email, sohin innert der Frist.

Beweis:

- PV
- Kundenbeleg
- Bestätigung E-Mail vom 01.10.2018
- weitere Beweise werden ausdrücklich vorbehalten

2.3

Mit Aufforderungsschreiben der ASFINAG vom 18.12.2018 wurde die Beschwerdeführerin erstmalig zur Zahlung einer Ersatzmaut in Höhe von € 240,00 aufgefordert. Woraufhin die Beschwerdeführerin der ASINFINAG mittels Email vom 23.12.2018 mitteilte, dass sie bereits am 01.10.2018 eine Kopie des Zulassungsscheins fristgerecht übermittelt habe.

Mit Schreiben vom 04.01.2019 forderte die ASFINAG die Beschwerdeführerin erneut zur Zahlung der Ersatzmaut auf. Nachdem die Beschwerdeführerin erneut darauf hinwies, dass sie den verlangten Nachweis fristgerecht übermittelt hatte, jedoch dies nicht zur Kenntnis genommen wurde, erließ in weiter Folge die BH Salzburg-Umgebung am 28.05.2019, GZ xx eine Strafverfügung gegen die Beschwerdeführerin.

Am 11.07.2019 wurde die Beschwerdeführerin vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und bezog diese erneut Stellung, indem sie mittels Schreiben vom 13.11.2019 nochmals darauf hinwies, dass die Unterlagen fristgerecht am 01.10.2018 übermittelt wurden.

Beweis:

- Aufforderungsschreiben vom 18.12.2018
- Email vom 23.12.2018
- Schreiben der ASFINAG vom 04.01.2019
- Schreiben der BH Salzburg-Umgebung vom 28.05.2019
- Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 11.07.2019
- Schreiben an die BH Salzburg-Umgebung vom 13.11.2019
- weitere Beweise werden ausdrücklich vorbehalten

2.4

Letztendlich folgte das Straferkenntnis der BH Salzburg-Umgebung vom 20.11.2019, GZ xx und wurden folgende Taten als erwiesen angenommen:

Die Beschwerdeführerin habe als Zulassungsbesitzerin den von einer GO-Vertriebsstelle verlangten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht binnen 28 Tagen, gerechnet ab Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse bei der GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Die 28-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse sei am 17.10.2018 abgelaufen und ist durch Erlöschen der vorläufigen Zuordnung des Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen.

Sie habe dadurch die Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG und Punkt 5.2 der Mautordnung, Teil B der ASFINAG begangen. Aus diesem Grund wurde gegen die Beschwerdeführerin gemäß § 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz BGBGl. 109/2002 i.d.g.F. eine Geldstrafe iHv € 300,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) sowie gemäß § 64 (2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,00 iHv € 30,00 bestimmt. Insgesamt errechnet sich ein Gesamtbetrag iHv € 330,00.

Beweis:

- Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 20.11.2019 zur GZ xx
- weitere Beweise werden ausdrücklich vorbehalten

3. Zu den Beschwerdegründen

3.1

Die Beschwerdeführerin hat fristgerecht den verlangten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeugs zur erklärten EURO-Emissionsklasse erbracht und liegt daher kein strafbares Verhalten vor, weshalb das gegenständliche Verfahren einzustellen ist. Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 i.V.m. §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG und Punkt 5.2 der Mautordnung, Teil B der ASFINAG wurde daher definitiv nicht begangen.

3.2

Sollte sich nach erfolgter Beweisaufnahme herausstellen, dass der angelastete Tatbestand von der Beschwerdeführerin verwirklicht worden wäre und die Beschwerdeführerin eine Fahrlässigkeit träfe - was ausdrücklich bestritten bleibt -, wäre ein solches Versehen jedenfalls als geringfügig anzusehen. Die Beschwerdeführerin war Willens den Nachweis fristgerecht zu erbringen und kann darin in keinem Fall ein absichtliches Verhalten ersehen werden. Nach § 45 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte, die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben. In gegenständlicher Rechtssache hat die Beschwerdeführerin vor Ablauf der Frist, konkret am 01.10.2018, die Nachweisdokumente an die ASFINAG übermittelt, weshalb ein strafbares Verhalten jedenfalls ausgeschlossen werden kann. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die ASFINAG nun behauptet, dass die Unterlagen nie übermittelt worden seien. Festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls diesbezüglich kein Verschulden trifft, sondern dies allenfalls ein Versehen ist, sodass das gegen sie geführte Verwaltungsstrafverfahren aus diesem Grund einzustellen ist.

Das heißt, die im gegenständlichen Fall verwirklichte Fahrlässigkeit bliebe hinter dem tatbildtypischen Verschulden zurück und können die Folgen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als unbedeutend beurteilt werden:

➤ Die Schuld ist gering:

Es wurden nachweislich die erforderlichen Dokumente an die ASFINAG übermittelt.

- Die Tat hat keine Folgen nach sich gezogen: Die Beschwerdeführerin begab sich ordnungsgemäß zu einer Go-Maut Vertriebsstelle und bezahlte eine Mautgebühr in Höhe von € 80,00. Die Beschwerdeführerin veranlasste bereits am 01.10.2018 die fristgerechte Übermittlung der Nachweisdokumente und war ihr zu jeder Zeit die rechtskonforme Abwicklung ein Anliegen.

Nach Ablauf der Frist (17.10.2018) befuhr die Beschwerdeführerin mit ihrem Wohnmobil auch keine mautpflichtigen Autobahnen in Österreich mehr, weshalb die scheinbar begangene Tat auch keine Folgen nach sich gezogen hat.

- Eine Bestrafung ist aus dem Gesichtspunkt der Vorbeugung (Spezialprävention) wie auch der Wirkung auf die Allgemeinheit, entbehrlich:
Die Beschwerdeführerin ist in Österreich unbescholten und ist daher eine Bestrafung auch spezialpräventiver Sicht entbehrlich. Zudem war es der Beschwerdeführerin zu jeder Zeit bewusst und auch wichtig, sich rechtskonform zu verhalten, weshalb sie auch fristgerecht die Übermittlung der Nachweisdokumente veranlasst hatte. Keinesfalls bedarf es hier einer Bestrafung, um die Beschwerdeführerin von der Begehung anderer verwaltungsstrafrechtlicher Handlungen abzuhalten; eine Bestrafung ist auch nicht geboten um Dritte von ähnlichen Handlungen abzuhalten.

Daher würden jedenfalls die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 4S VStG vorliegen und ist das Verfahren daher einzustellen.

Beweis:

- Beweise wie bisher
- weitere Beweise werden ausdrücklich vorbehalten

3.3

Mit Blick auf die obigen Ausführungen wird für den Fall, dass über die Beschwerdeführerin dennoch eine Strafe verhängt werden sollte, die Anwendung des § 20 VStG beantragt (Herabsetzung der Strafe auf die halbe Mindeststrafe in Höhe von € 165,00).

Dies, zumal keine Erschwerungsgründe sondern nur Milderungsgründe vorliegen (bisherige Unbescholtenheit, ordentlicher Lebenswandel, höchstens leichte Fahrlässigkeit) und damit jedenfalls die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 20 VStG gegeben sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden außer Verhältnis zur verhängten Strafe in Höhe von € 330,00 steht. Das Verhältnis von höchster Geldstrafe zur verhängten Geldstrafe sollte mit dem Verhältnis der verhängten Freiheitsstrafe zur höchstmöglichen Freiheitsstrafe übereinstimmen. Im gegenständlichen Fall bemisst die verhängte Geldstrafe ein Zehntel der möglichen Höchststrafe. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 72 Stunden beträgt jedoch zwei Zehntel der möglichen höchsten Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen. Daher wird ergänzend auch beantragt, zumindest die Ersatzfreiheitsstrafe erheblich zu reduzieren.

Beweis:

- Beweise wie bisher
- weitere Beweise werden ausdrücklich vorbehalten

4. Beschwerdebegehren

Aus den dargestellten Gründen werden die

A N T R Ä G E

gestellt:

Das Verwaltungsgericht möge

1.
in jedem Fall gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumen.
2.
das angefochtene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 20.11.2019 (GZ xx) ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu
3.
das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 20.11.2019 (GZ xx) aufheben und es gemäß § 45 VStG aufgrund der Geringfügigkeit des Verschuldens sowie der unbedeutenden Folgen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung bei einer Ermahnung bewenden zu lassen; in eventu
4.
die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf die Hälfte der Mindeststrafe reduzieren; in eventu
5.
die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf einen im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe angemessenen Zeitraum herabsetzen."

Vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg hat am 28.5.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der der Akt der belangten Behörde sowie der Akt des Verwaltungsgerichtes verlesen und die Vertreterin der Beschwerdeführerin angehört wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu Folgendes festgestellt und erwogen:

Das Verwaltungsgericht nimmt den **nachstehenden Sachverhalt als erwiesen** an:

Für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen yy (D), das am 21.9.2018 auf die Beschwerdeführerin zugelassen war, wurde am 19.9.2018 an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 5 hinterlegt. Beim Erwerb der GO-Box wurde ein Kundenbeleg ausgehändigt, auf welchem sich der Hinweis befindet, dass Dokumente zum Nachweis der hinterlegten EURO-Emissionsklasse binnen 28 Tagen ab Hinterlegung, vorliegend sohin bis 17.10.2018, an die ASFINAG Maut Service GmbH zu übermitteln sind.

Mit dem in Rede stehenden Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, wurde am 21.9.2018 um 14:58 Uhr in 5071 Wals-Siezenheim ein mautpflichtiges Straßennetz, nämlich die Autobahn A1 bei Straßenkilometer 293,720 in Fahrtrichtung Staatsgrenze Walsberg, benützt.

Innerhalb der 28-tägigen Frist, sohin bis 17.10.2018, wurde kein Nachweis über die hinterlegte EURO-Emissionsklasse erbracht. Am 1.10.2018 wurde eine E-Mail an die E-Mail-Adresse „go-maut.euroclass@asfinag.at“ gerichtet, die als Beilage eine Ablich-

tung der Zulassungsbescheinigung Teil I betreffend das Fahrzeug mit dem Kennzeichen yy (D) enthalten hat.

Der schriftlichen Aufforderung der ASFINAG vom 18.12.2018 zur Zahlung der Ersatzmaut wurde nicht entsprochen.

Beweiswürdigend ist zu den Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass sich diese auf den Inhalt des Aktes der belangten Behörde sowie auf den Inhalt des Aktes des Verwaltungsgerichtes gründen. In Bezug auf den festgestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt sind Widersprüche, die beweiswürdigend aufzulösen gewesen wären, nicht hervorgekommen.

Rechtlich ist hiezu auszuführen wie folgt:

Gemäß § 6 erster Satz Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Gemäß § 7 Abs 1 BStMG ist die Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten; es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Gemäß § 7 Abs 4 BStMG sind die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5, 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II bis IV der Entscheidung 2009/750/EG in der Mautordnung zu treffen.

§ 9 Abs 11 BStMG sieht folgendes vor: Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

In der von der ASFINAG gemäß § 14 Abs 1 BStMG erlassenen, zum Tatzeitpunkt geltenden Mautordnung (Version 52) finden sich in Teil B Punkt 5.2 nähere Ausführungen zur Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklassen:

„5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer

Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO VERTRIEBSSTELLE verlangen.

(...)

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)

Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.

(...)

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein

Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO VERTRIEBSSTELLE sondern zentral durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

a) postalische Übermittlung

Die Nachweisdokumente sind in diesem Fall an folgende Adresse zu übermitteln:

*ASFINAG Maut Service GmbH
z.H. ASFINAG SERVICE CENTER / Emissionsklassen
Alpenstraße 99
A-5020 Salzburg*

b) Übermittlung per Telefax

Die für die Übermittlung der Nachweisdokumente bereit gestellte Telefaxnummer lautet wie folgt:

*ASFINAG Maut Service GmbH
z.H. ASFINAG SERVICE CENTER / Emissionsklassen
+43 / 50108 / 912913*

c) Übermittlung per E-Mail

Die erforderlichen Nachweisdokumente können in den Formaten

- pdf*
- jpg*
- tif*

an die Adresse euroclass@asfinag.at zur Prüfung übermittelt werden.

Eine Übermittlung und Zustellung der Nachweisdokumente per E-Mail gilt als bewirkt, wenn der Empfang dem Absender durch eine Antwort-E-Mail der ASFINAG bestätigt wird."

Gemäß § 20 Abs 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von € 300,00 bis € 3.000,00 zu bestrafen.

Gegenständlich wurde für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen yy (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, am 19.9.2018 eine GO-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 5 hinterlegt. Damit war auch eine Nachweispflicht verbunden, die mit Hinterlegung zu laufen begonnen und vorliegend somit am 17.10.2018 geendet hat. Mit dem Fahrzeug wurde am 21.9.2018 um 14:58 Uhr in 5071 Wals-Siezenheim eine Mautstrecke benutzt, wobei eine fahrleistungsabhängige Maut für die (unmittelbar tarifrelevante) EURO-Emissionsklasse 5 abgebucht wurde. Die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin hat bis zum 17.10.2018 den Nachweis für die EURO-Emissionsklasse nicht erbracht: Zwar wurde am 1.10.2018 eine E-Mail mit einer Ablichtung der Zulassungsbescheinigung Teil 1 des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin versendet, die E-Mail war aber an die E-Mail-Adresse „go-maut.euroclass@asfinag.at“ gerichtet, und nicht an die in der Mautordnung ausdrücklich angeführte E-Mail-Adresse „euroclass@asfinag.at“. Vor diesem Hintergrund ist der Nachweis der hinterlegten EURO-Emissionsklasse bei der ASFINAG nicht eingelangt und wurde damit insgesamt der Nachweis über die hinterlegte EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht erbracht.

Da der erforderliche Nachweis somit nicht innerhalb der 28-tägigen Frist erbracht worden ist, ist die vorläufige Zuordnung gemäß § 9 Abs 11 letzter Satz BStMG rückwirkend erloschen, sodass das Kraftfahrzeug rückwirkend der höchsten Tarifgruppe (EURO-Emissionsklasse 0 bis 3) zuzuordnen war. Somit wäre auch ein höherer als der tatsächlich für die EURO-Emissionsklasse 5 abgebuchte Mautbetrag abzubuchen gewesen. Die fahrleistungsabhängige Maut wurde somit nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Da der fristgerechte Nachweis der EURO-Emissionsklasse von der Zulassungsbesitzerin unterlassen und – aufgrund der vorläufigen Zuordnung zu einem günstigeren als dem Höchsttarif – eine Mautstrecke ohne ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut benutzt wurde (vgl VwGH Ra 2016/06/0046), war die Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 3 BStMG in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Dass der Beschwerdeführerin der fristgerechte Nachweis der EURO-Emissionsklasse unmöglich gewesen wäre oder ihr ein rechtmäßiges Verhalten nicht zuzumuten gewesen wäre, ist im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb im Hinblick auf § 5 Abs 1 VStG die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen ist. An Verschulden ist der Beschwerdeführerin, insbesondere auch in Bezug auf die Benützung einer unrichtigen E-Mail-Adresse, Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Zur Strafbemessung:

§ 20 Abs 3 BStMG sieht – wie ausgeführt – für die vorliegende Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von € 300,00 bis € 3.000,00 vor. Gemäß § 16 Abs 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen.

Die erhebliche Bedeutung, die der Gesetzgeber der Einhaltung der Vorschriften zur Mautentrichtung und der damit im Zusammenhang stehenden Pflichten für die Benützung von mautpflichtigen Straßen beimisst, zeigt sich am festgesetzten Strafraumen.

Von der belangten Behörde wurde im konkreten Fall mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden. In Anbetracht dessen wäre eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 VStG möglich. Im konkreten Fall konnte jedoch mit Ausnahme der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin kein weiterer Milderungsgrund festgestellt werden. Bloße Fahrlässigkeit stellt keinen Milderungsgrund dar (vgl VwGH 2000/03/0074). Da ein einziger zu berücksichtigender Milderungsgrund auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG bedeutet, war eine Anwendung dieser Bestimmung nicht möglich (vgl VwGH 2000/03/0046).

Der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG würde unter anderem voraussetzen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Die Wertigkeit eines durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes kommt nicht zuletzt in der Höhe des gesetzlichen Strafraumens zum Ausdruck (vgl VwGH Ra 2015/02/0167). Im konkreten Fall hat sich gezeigt, dass zum angelasteten Tatzeitpunkt mit dem gegenständlichen Fahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde und innerhalb der Einmeldefrist die Nachweisdokumente nicht bei der ASFINAG eingelangt sind. Mangels Nachweis für die EURO-Emissionsklasse 5 ist diese vorläufige Zuordnung im Hinblick auf § 9 Abs 11 letzter Satz BStMG rückwirkend erloschen und war die Zuordnung letztlich nach der höchsten Tarifgruppe vorzunehmen, sodass davon auszugehen ist, dass die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden ist. Es ist somit weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering zu qualifizieren, weshalb mangels Vorliegens der Voraussetzungen mit einer (bloßen) Ermahnung nicht vorgegangen werden konnte.

In Bezug auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden ist festzuhalten, dass es nach der Rechtsprechung einen festen „Umrechnungsschlüssel“ von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht gibt (vgl VwGH 87/10/0055), dies schon deshalb, weil für die Bemessung von Geldstrafen auch Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Bemessung von Freiheitsstrafen keine Bedeutung haben (vgl VwGH 91/02/0086 mit dem Verweis auf den letzten Satz des § 19 Abs 2 VStG). Dem Gesetz lässt sich auch nicht entnehmen, dass – innerhalb der gesetzlichen Mindest- und Höchstsätze – ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestehen müsse (vgl VwGH 89/06/0157). Vorliegend wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt, was rund 20 % der höchsten zulässigen Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen ausmacht. Darin besteht jedoch (noch) kein erheblicher Unterschied zwischen der verhängten Geldstrafe (vorliegend die Mindeststrafe) und der Ersatzfreiheitsstrafe, zumal auch die Geldstrafe 10 % der Höchststrafe ausmacht. Die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe mit 72 Stunden kann angesichts der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach sich dem Gesetz nicht entneh-

men lässt, dass ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe bestehen muss, nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf Art 10 Abs 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl Nr 526/1990, die Zustellung des Straferkenntnisses hinsichtlich des Ausspruches des Freiheitsentzuges als nicht bewirkt gilt (vgl VwGH 2008/03/0098). Für die Beschwerdeführerin ist der erstinstanzliche Strafausspruch bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafe damit nicht in Geltung getreten.

Gemäß § 52 Abs 1 und Abs 2 VwGVG war als Beitrag der Beschwerdeführerin zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Beitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, sohin € 60,00, festzusetzen (Spruchpunkt II.).

Zur Unzulässigkeit der Revision (§ 25a Abs 1 VwGG; Spruchpunkt III.):

Die (ordentliche) Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, dass die EURO-Emissionsklasse nicht nachgereicht worden ist, ist die Rechtslage in Zusammenhang mit § 20 Abs 3 BStMG klar und eindeutig (vgl dazu VwGH Ra 2018/08/0188; Ro 2019/01/0006).